

# Sermannstädter Zeitung

## vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

**Erscheint**  
mit Ausnahme des  
Sonntags täglich.  
Kostet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., ein Monat 85 kr.  
Mit Zulassung in's  
Haus 1 fl.  
Mit  
**Postversendung:**  
Im Inland:  
halbjährig 7 fl., viertel-  
jährig 3 fl. 50 kr., 3. P.  
Im Ausland:  
vierteljährig 4 fl. 50 kr.  
Redakteur und Eigen-  
thümer  
**H. Steinhauser.**

**Insertate**  
aller Art werden in der  
Steinhausener'schen Buch-  
druckerei angenommen; für  
Postbefugnisse Leopold-  
Lang, Intern. Annoncen-  
Expediton, Dorobanoffe  
9; für Wien die Annon-  
cenreue: A. Oppelk,  
Wollzeile 22, Hasenstein  
& Boel, Neuer Markt 11,  
Rudolf Mosse, Zister-  
nenstr. 2; für Ausland  
Hasenstein & Vogel in  
Berlin, Hamburg, Frank-  
furt a. M., Basel und Paris.  
Der Raum einer einpal-  
tigen Garniturseite kostet  
beim einmaligen Einsetzen  
7 kr., bei 2 Mal 6 kr., bei  
3 Mal 5 kr., 6. W. erst der  
Stempelgebühr 3 kr.

**Abonnements-Verzeichniß:** In Pest bei Joh. Hebrich's Erben; in Szeged bei C. J. Pachatz's Buchhandlung (C. F. Frier); in Szeged bei Herrn J. W. Kinn, Kaufmann; in Brass bei Herrn J. P. Reouhard, Kaufmann; in Mählar bei Herrn J. Reouhard, Kaufmann; in Maros-Vasarhely bei Herrn J. Pachatz's Buchhandlung; in Klausenburg bei Herrn J. Stein, Buchhändler; in Sibitz bei Herrn C. Scheff, Redakteur; in Kronstadt bei Herrn Petrusch Reiner, Buchhändler; woselbst die Abonnements-Verträge franco erbeten werden.

**Nr. 295. Sermannstadt, Mittwoch am 11. December. 1872.**

### Politische Uebersicht.

Sermannstadt, 10. December.

Die Wunsch einer gebesserten Lage schreibt der „Post-Post“ und konsolidierter Zustand ist dem Ministerium Szlavay nicht beizubringen. Schwere Folgen mannsfähiger Art starrten aus der unmittelbaren Gegenwart hervor. Das gilt besonders von den finanziellen Verhältnissen, wie sie seit einer Reihe von Jahren sich gebildet und die nicht mit einem Schlage besser gestaltet werden können.

Zwei Momente sind es nun, die in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse demnachst an den Reichstag herantreten werden. Zuvörderst die Zulassungs-Bewilligung. Dieser Begriff ist allerdings fälschlich angewandt, denn es handelt sich nicht darum, der Regierung einen Abklopfbrief für vollzogene Ueberweisungen zu erteilen, sondern ihr die Vollmacht zur Einhebung budgetmäßig noch nicht votierter Steuern und zur Bestreitung eben solcher Ausgaben zu gewähren.

In zweiter Reihe handelt es sich um die Bewilligung der Mittel zur Deckung des Defizits, also hauptsächlich um die Aufnahme eines neuen Anlehens, und hier haben wir es mit einer Angelegenheit zu thun, die vielleicht eine lebhaftere Bewegung im Reichstage erzeugen dürfte. Die Aufnahme eines Anlehens ist unvermeidlich geworden, es sei denn, man wolle allen weiteren Investitionen Einhalt gebieten, was wohl keinem vernünftigen Menschen zweckmäßig erscheinen kann.

Die außerordentlichen Einnahmen bei aller Kräftigung aus den inneren Hilfsmitteln nicht bestritten werden. Es liegt im Plane, nur bei denjenigen Steuern eine Erhöhung einzutreten zu lassen, die eine solche auch außerhalb des Rahmens einer radikalen Steuerreform gestatten, wie bei den indirekten und einigen untergeordneten direkten Steuern. In dessen wird auch das vorläufige Entschließen dieser theilweisen Erhöhung nur an die Erfordernisse des Ordinariums hängen, und die Bedeckung des Extraordinariums einkünftig nach wie vor die Finanzprovision des Reichs. Das ist nun einmal nicht zu ändern.

Ueber diese beiden Vorlagen des Finanzministers dürfte man soviel ohne große Schwierigkeiten hinwegkommen, wenn sie nur nicht ein Gähnen nachschleppen würden, an welches die Oppositionslust sich klammern kann. Es ist dies freilich eine Angelegenheit, die mit der „Zudemmit“ für die Zukunft und mit dem Anlehen nichts gemein hat, die aber jedenfalls im Zusammenhange mit dem Budget steht und ein Resultat der Gehörung im laufenden Jahre ist. Herr Katsapoly hat nämlich in der Finanzabtheilung dieses Jahres und angestrichelt des Reichs Defizits von der im Budgetgesetz ihm erteilten Vollmacht, das Defizit durch irgend eine schwebende Schuld zu bedecken, in einer Weise Gebrauch gemacht, die ihm von Seite der Opposition über bemerkt wird. Anstatt sofort zu einem Anlehen Zuflucht zu nehmen, welches unter den wirthlichen Verhältnissen des Reichslandes vor 2-3 Monaten nur schwer und nur um hohen Preis hätte beschaffen werden können, nahm er einfach solche vorhandene Kapitalien in Anspruch, die allerdings zu einem anderen Zwecke bestimmt waren, aber vorerst nicht zur Verwendung kommen konnten, mit anderen Worten: er verwendete brachliegende Kapitalien des Staates zur Bedeckung des Staatsdefizits. Das erscheint nun Vielen als eine Ungehörlichkeit, als eine unstatthafte Anwendung des Bismarck's.

Ob es formell korrekt war, wenn der Finanzminister die Vollmacht zur Kontraktion einer schwebenden Schuld dahin interpretirte, daß er die schwebende Schuld nöthigen Falls mit dem Staate selbst kontrahiren dürfe — das mag immerhin Gegenstand des Zweifels sein; aber daß die Operation praktisch zweckmäßig und hilfreich war, darüber, glauben wir, kann eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Hatte Herr Katsapoly die

augenblicklich für ihre eigentliche Verwendung nicht verwendbaren Silber bei irgend einem Institute zu dem für Gelanten üblichen Zinssatze eingelegt und diesen Betrag anderweitig als „schwebende Schuld“ zur Deckung des Defizits entlehnt, so hätte er für letztere jedenfalls beträchtlich mehr Zinsen zahlen müssen, als er für letztere erhalten hätte. Es sind somit dem Staate beträchtliche Zinsersparnisse erspart worden, es wurde ein gar nicht zu verachtender Gewinn erzielt, und wir meinen, unser Konstitutionsfehler des Ministers — wenn ein solcher begangen wurde, woselbst sich jedoch noch streiten läßt — erspart zu werden könnte, während unsere Finanzlage allerdings von der Art ist, daß ihr ein namhaftes Entschuldigungsvermögen zuträglich sein kann.

Es gibt am Ende doch Situationen, in denen der Minister unter eigener Verantwortlichkeit zu handeln nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, vorausgesetzt — und das ist die eigentliche „Zudemmit“ — daß er nachträglich die Gründe darlegt und die Zustimmung des Reichstages einholt. Herr Katsapoly wird ohne Zweifel beides thun; dann wird aber heftig auch die Opposition bei all' ihrer achtenswerthen Stumpfsinnigkeit in konstitutionellen Formfragen sich nicht auf die starrten Buchstaben des Gesetzes besinnen und dem Minister ein Verfahren, welches in seinen Konsequenzen doch nur dem Staat zu Gute kam, nicht als Sünde anrechnen.

Die Landtage in Oesterreich kommen allmählich mit ihrer Thätigkeit zu Ende. Am 5. wurde der schlesische Landtag geschlossen, die anderen werden ihm am 7. Dezember folgen. Im niederösterreichischen Landtag beginnt am 6. Dezember eine interessante Verhandlung über Gegenstände, die zum Theil die Reichshauptstadt angehen. In Laibach dürfte die föderalistische Adresse unter Protest der verfassungstreuen Minorität angenommen werden. Beachtenswert ist es, daß auch einige Slovonen ihre Unterstützung dem Abtrünnigen verweigerten. Im galizischen Landtag hat bei den Erörterungen für den Reichsrath die liberale Partei neuerlich eine Niederlage erlitten. Ihr Kandidat Herr Georg Garrowitz ist durch und mußte vor dem Reichstagspräsidenten zurücktreten.

In Königreich Italien sind seit dem Jahre 1866 die religiösen Aberglauben aufgehoben, ihre Hüter skandalisirt worden. Dieses Gesetz wurde aber auf Rom und die römische Provinz nicht in Anwendung gebracht. Die Regierung scheute sich, hier in der „heiligen Stadt“ Hand an die Abergläubigen zu legen. Und so drückt die liberale Opposition, daß im ganzen Königreiche keine Abergläubigen hätten, nur in der Hauptstadt und ihrer Umgebung; unter den Augen der Regierung und des Reichstages gebricht das Wächstüben laßt weiter. Von dem Umfange derselben lassen folgende Daten einen annähernden Begriff. Rom und seine Provinz besitzen 476 Mönchs- und Nonnenklöster mit 8151 Zulassen heideltischer Geistlicher. Die Klöster haben eine Brutto-Einnahme von 4,780,991 Lire, ein Netto-Einkommen von 4,218,265 Lire. Rechnet man zu dieser Summe das Einkommen der dazu gehörenden Kirchen mit Brutto 3,436,536 Lire und Netto 2,974,369 Lire, so erhält man einen Brutto-Vertrag von insgesamt 8,217,428 Lire und Netto 7,192,634 Lire.

Dieser Zustande in der Durchführung eines Staatsgesetzes konnte nicht weiter fort dauern, es erbob sich im Lande dagegen eine Agitation und die ministeriellen Kandidaten und Blätter mußten versprechen, das die nächste Reichstagsession den schädlichen Dualismus abstellen würde. Dieses Versprechen sucht das italienische Ministerium durch den einschlägigen Gesetzentwurf einzulösen.

Italien hebt in Rom und Provinz die bestehenden Klöster und Konventionen auf. Es werden aber die Häuser der in Rom residirenden Ordens-Generale nicht gelassen. Der Noviziatenorden meint, daß diese Generale zur geistlichen Leitung des Pöppels nothwendig seien und es wird hierbei wieder das Staatsgesetz angerufen. Aber gerade in diesem Ver-

seht schon im Art. 10 und im Art. 13 gesagt, daß die Geistlichen, welche von Rom wegen in Rom an der Erlangung der Aste der geistl. Gewalt des heil. Stuhles theilnehmen, der Staatsgewalt nicht unterworfen seien, ebensowenig die „Seminarien, Akademien, Kollegien und andere zur Erziehung und Ausbildung der Geistlichen gegründeten Institute in der Stadt Rom und in den sechs suburbikarischen Bisthümern.“

Rom zählt ferner eine Menge solcher Klöster, die von Fremden gestiftet wurden und erhalten werden. Diese gestiftet der neue Gesetzentwurf 2 Jahre Zeit zur Einschließung, in welcher Weise die Stiftungen zu ähnlichen Zwecken in anderer Art verwendet werden können.

### Der Kampf um's Recht.

Die C. J. Rang'sche Buchhandlung in Wien hat ein Exemplar der zweiten Auflage von Jhering's: „Der Kampf um's Recht“ mit dem Geschieden übermitteln, dieser Schrift in unserem Blatte eine Besprechung zu widmen.

Wir kommen diesem Werke sehr gern und bereitwillig aus dem Grunde entgegen, weil die Schrift des berühmten Romanisten, der leider nun nicht mehr in Wien, sondern in Göttingen die horkenden Hörer entzückt und mit ihr von Oesterreich-Ungarn Abschied nahm, nicht nur die Juristen, sondern auch die gebildeten Laien in einem hohen Grade interessiert und deshalb den vollen Anspruch darauf hat, in den Tages-Blättern besprochen zu werden.

Jhering's Schrift verfolgt einen ethischen Zweck. Hervorgegangen aus einer edlen Gesinnung, welche in dem Rechte als Ethik und als Befugniß des Einzelnen ein Heiligtum verehrt, das von Niemandem angegriffen und entweiht werden soll, sucht sie, wie aus der Vorrede der ersten Auflage hervorgeht, die Charaktere für den Kampf um's Recht zu bilden.

Wir geben die Jhering'schen Grundbegriffe über den Kampf um's Recht mit des Verfassers eigenen Worten: „Alles Recht in der Welt ist erstritten worden, jeder Rechtsfall, der da gilt, hat erst denen, die sich ihm widersetzen, abgerungen werden müssen, und jeder Recht, das Recht eines Volkes, wie das Recht des Einzelnen, setzt die ständige Bereitschaft zu seiner Behauptung voraus.“

Die tägliche Erfahrung zeigt uns Prozesse, bei denen der Werth des Streitobjekts außer allem Verhältniß steht zu dem vorausgesetzlichen Aufwand an Mühe, Aufregung und Kosten. In dieser Beziehung handelt es sich nicht um das geringfügige Streitobjekt, sondern um einen idealen Zweck: um die Behauptung der Person selber und ihres Rechtsgefühles und ihm gegenüber fallen in den Augen des Berechtigten alle Opfer und Unannehmlichkeiten, die der Prozeß in seinem Gefolge haben wird, nicht ins Gewicht. Der Prozeß gestaltet sich für den Berechtigten aus einer bloßen Interessensfrage zu einer Charakterfrage.“

Der Kampf um's Recht ist eine Pflicht des Berechtigten gegen sich selbst.

„In jedem Rechte, das die Person hat, sei der Gegenstand auch nur eine Uhr, wird sie selber mit ihrem ganzen Rechte und ihrer ganzen Persönlichkeit in Frage gestellt.“

Dem Sake: In Schwereit seines Angeklagten sollst du dein Brod essen, nicht mit gleicher Wahrsheit der andere gegenüber: „Im Kampfe sollst du dein Recht haben.“ Von dem Momente an, wo das Recht seine Kampfbereitschaft aufgibt, gibt es sich selber auf.“

Jhering schließt seine Schrift mit den Worten des Dichters: „Das ist der Weisheit letzter Schluss: Wer der verdient sich Freiheit wie des Leben, der täglich sie erobern muß.“

Jhering hat in seiner Schrift nicht bloß diesen ethischen Grundgedanken entwickelt und mit ihr ihm eigenthümlichen Originalität entwickelt

### Fenilleton.

#### Das Geheimniß des Abbé.

Roman von Lewin Schücking.  
(Fortsetzung.)

Sie stand auf und trat an eine Kommode, die sie aufschloß; aus der hervorgezogenen Lade holte sie eine Kiste, an den Ecken mit Metall beschlagene, alterthümliche Kiste hervor, die sie auf den nächsten Tisch stellte. „Hier ist,“ sagte sie, was die Schwierigkeit, von der Sie sprachen, ebnet.“

„Ach — Sie haben ... die Kaffette? Die so lang und schmerzlich gesucht, diese unglückliche Kaffette?“

„Ich habe sie,“ versetzte Frau v. Gellbois; „was ich so lange und schmerzlich suchte, das habe ich jetzt mühelos erhalten; wie eine freie Gabe des Schicksals, ohne mein Zutun ist es mir, nachdem und als ich für immer darauf verzichtet habe, gegeben worden. Der Mensch kann sich eben sein Glück nicht erzwingen und gewaltsam erobern, und was unsere Ruhe und Zufriedenheit bedingt, was unserm Sein und Leben seinen Inhalt gibt, das müssen wir uns selber zu besitzen wissen. Wir dürfen es nicht abhängig machen von äußeren Umständen und Verhältnissen, die unsere Kraft doch nie hinreichend zu beherrschen, und nach unserm Willen zu gestalten. Man sagt freilich, wir seien Jeder unser's Glückes Schmieb — ich habe nichts dagegen, wenn in der Schmiebe dieses Glückes als Fortfeuer die erlöschende Flamme der Weisheit genährt wird, jener Weisheit, die sich zu bescheiden und die zu verzichten weiß. Das ist die große Lehre, die ich aus Allem, was sich mit uns ereignet hat, gezogen habe — die theuer und schmerzlich erkaufte Lehre! — Und jetzt öffnen Sie die Kaffette, lieber Sohn!“

Frau v. Gellbois reichte ihm einen sehr neu aussehenden Schlüssel hin und Wolfgang öffnete die verborgene kleine Kiste damit.

„Der Regisseur von Hautejah,“ sagte Frau v. Gellbois dabei, „ist ein billiger denkender Mann und gottlob ein intelligenter Mann — es bedurfte nur einer kurzen Darstellung meines Rechts auf diese Kaffette, um ihm das Versprechen abzugewinnen, sie in Niemandes Hände sonst kommen zu lassen als in die meinen ... er hat Wort gehalten wie Sie sehen — er hat sie selbst nach St. Germain gebracht und von dort aus einen Boten, einen seiner zuverlässigsten Leute aus der Picaudie da oben, den er mitgenommen, an mich abgekauft. Ich fand es anfangs sehr schwer, da der Schlüssel fehlte, die Kaffette zu öffnen zu bekommen — ein Schlosser hat es endlich zu Stande gebracht, und den neuen Schlüssel, den ich Ihnen gab, angefertigt.“

Während Frau v. Gellbois diese Erläuterung gab, hatte Wolfgang begonnen, den Inhalt der Kaffette zu durchforschen. Er fand zwei Altheilungen, eine schmale, welche viele Goldrollen und mehrere Stuis mit sehr kostbaren Schmuckstücken, Edelsteine von hohem Werthe enthielt; in der größeren Abtheilung lag ein dickes Convolut mit Wertpapieren, französischen Renten-Anscriptionsen und englischen Consoles.

„Es sind zusammen gegen dreißigtausend Francs jährlicher Renten, die sich aus diesem Kapital hier ergeben,“ sagte Frau v. Gellbois. „Sie sehen es ist übergenug, sagte sie lächelnd hinzu, um die Schwierigkeit, welche Ihre Almuth“ Ihnen bereitet, aus dem Wege zu schaffen, ohne daß Sie darum Ihrem Verzeu unterzu werden und die sonderbaren und mysteriösen Bunde zu zerreißen brauchen, welche Sie an den Soldatenhand knüpfen.“

Wolfgang küßte der alten Dame in jubelnder Dankbarkeit die Hand. „Prüfen Sie jetzt aber,“ fuhr diese fort, „den weiteren Inhalt der Kaffette. Sie werden finden, daß diese Briefschaften Sie für immer von der Gefahr befreien, es könnte Ihnen je vorgeworfen werden, Sie hätten die Ekelin einer Frau heimgeführt, auf welcher der Verdacht eines schändlichen Verbrochens laste — prüfen Sie diese kleinen Concolate, welche unter den großen liegen!“

Wolfgang fand drei solche kleinere mit vergilbtem Rosaband zusammengedundene Concolate — ein sehr kleines, welches aus etwa einem halben Dutzend kurzgefaßter Bilette bestand, die Louis Philippe

„D'Orleans“ unterschrieben waren. Ihr Inhalt war bald durchgesehen — er bestand in kurzen Dankzungen, die an Frau v. Feucheres gerichtet waren, für Mittheilungen, welche sie dem damaligen Herzog von Orleans über das Befinden des Herzogs von Condé gemacht, für die kleine Pflanz, die sie ihm mitbrachte, für die Güte, womit sie die Bestimmungen ihres bejahrten und verschiedenen Einflüssen ausgesetzten Gebieters und Freundes dem Hause Orleans wohlwollend und geneigt erhalte, und dem Wohlwollen. Es konnte nichts Harmloseres, nichts Aufrichtigeres geben, als den Inhalt dieser Briefe und Bilette. Von den anderen zwei Concolaten enthielt eines die Brouillons der Briefe der Frau v. Feucheres an den Herzog von Orleans — die letzten waren schon an ihn als an den König Ludwig Philipp gerichtet. Sie waren ausführlicher — Sie gingen in das Detail der Lebensweise des Herzogs von Condé ein, sie nannten die Besuche, welche er empfing, und verweilten bei ihnen, wenn es Verwandte des Herzogs, namentlich wenn es die Nobans gewesen waren. Die Briefstellerin drückte gegen diese keine besonders freundlichen Gesinnungen aus; sie hatte es zu verhalten gestrebt, daß solche Besuche allein blieben mit ihrem Gebieter, um ihn nicht deren „Affiduités,“ wie sie sich ausdrückte, angezogen sein zu lassen — sonst waren auch diese Briefe offen und unvorsätzlich genug; sie deuteten nicht im Geringsten auf irgend eine verbretterliche Rolle, welche Frau v. Feucheres in Gantilly oder Saint-Leu gespielt hätte. Ein Brief, welcher die Katastrophe selbst gemeldet hätte, fand sich nicht vor. Hatte Frau v. Feucheres einen solchen geschrieben, so hätte sie in der Aufregung des Augenblicks wohl kein Brouillon gemacht!

Das dritte Convolut enthielt Briefschaften von verschiedener Hand, Concolaten von Familienmitgliedern des Hauses Orleans bei Gelegenheit der Katastrophe — ein Paar notarielle Documente, wodurch der verstorbene Herzog von Condé seiner treuen Freundin und Pflegerin“ bedeutende Schenkungen machte, und einige Briefe des letzteren, welche eine warme und innige Hingebung athmeten.

„Nun, was sagen Sie zu diesen Entschlüssen?“ fragte Frau v. Gellbois, als Wolfgang die Briefschaften durchgesehen hatte.

und begründet, sondern auch einige prinzipielle Fragen in Anregung gebracht und behandelt, in welche wir auch uninteressant eingegriffen und für verpflichtet halten.

Der Herrling beginnt seine Abhandlung damit, daß er sagt: Der Begriff des Rechtes ist bekanntlich ein praktischer d. h. ein Zweckbegriff, jeder Zweckbegriff ist seiner Natur nach dualistisch. . . Im Begriffe des Rechtes finden sich die Gegensätze: Kampf und Frieden zusammen — der Friede als das Ziel — der Kampf als das Mittel des Rechtes, beide durch den Begriff des Rechtes gleichmäßig geeicht und von ihm unzertrennlich.

Wir bringen dem in eigenen Worten v. Herings hervorstechenden Verstand eines Juristen, die letzten Gründe seines Wissens in der Philosophie zu suchen, unsere vollste Anerkennung entgegen. Die Juristen sollen nie vergessen, daß auch die Rechtswissenschaft, wie jede andere Wissenschaft, sich gegen die Wissenschaft der Wissenschaften, gegen die Philosophie selbst, gerichtet und Begriffe des Rechtes gar mancherlei blinde Voraussetzungen und unersichtliche Prinzipien in sich hat, welchen nur die Philosophie mit ihrem melancholischen Blick eine Begründung gewährt.

Wir verstehen will, was ein Recht bedeutet, muß das Ganze begreifen: und ein Recht, der wir wissen will, was das Recht und die Rechtswissenschaft bedeutet, muß zur Philosophie die Schritte nehmen. Wir bedauern es, auf dem philosophischen Gebiete, in welchem uns die Schrift v. Herings führt, in manchen Beziehungen mit dem Verfasser nicht einverstanden sein zu können.

Der Zweck des Rechtes ist nach v. Hering der Frieden. Das will sagen: das Recht ist ein Mittel zur Bewirkung des Friedens, der Frieden ein Mittel zur Bewirkung des Wohlbefindens, das Wohlbefinden ein Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit des Menschen. Diese eudaimonistische Theorie scheint beim ersten Blick unüberleglich und sehr praktisch zu sein, dennoch aber hält sie die Probe nicht aus. Sie ist eine relative Theorie, welche zu dem Rechte nur so lange hält, als es Nutzen gewährt, demselben aber den Rücken kehrt, sobald der Mensch die ihm durch sein Vortheil nicht zu finden vermeint und daselbe abzugeben vermag.

Friedlich dem starken Berechtigten gegenüber, der die Macht hat, den Frieden zu stören, da heißt es, auf der Hut sein und gute Miene zum bösen Spiele machen; aber dem Schwachen gegenüber stehen die Sachen anders.

Das Recht hat nach unserer Ansicht eine tiefere Grundlage als den Frieden unter den Menschen. Auch das können wir nicht zugeben, daß das einzige Mittel zur Verwirklichung des Rechtes die Kampfbereitschaft oder gar der Krieg ist; daß das Recht ein logischer, sondern ein praktischer Begriff ist; wo das Recht seine Kampfbereitschaft aufweist, es sich selber aufgibt; daß alles Recht in der Welt existirt worden ist; und jeder Mensch, der da gilt, erst denken, die sich ihm widersetzen, erst abzugeben werden mußte. Alles dies aber behauptet v. Hering in seiner Schrift.

Wir sehen, daß die Gegenseiten in einer glücklichen Ehe wechselseitig ihre Rechte anerkennen, ohne daß es einer fortwährenden Kampfbereitschaft oder gar eines Krieges zur Verwirklichung ihrer wechselseitigen Rechte bedarf.

Die Rechtefrage: du sollst nicht tödten, du sollst nicht stehlen, sind so at wie das Menschenrecht. Derjenige, welcher sie zu verletzen geneigt sind und gegen welche allerdings die Gerechtigkeit, mit dem Schwerte in der Hand, kampfbereit sein muß, verweigern nicht das Recht, den Rechtspruch, sondern erkennen, indem sie sich in ihrem Gewissen schuldig und veranwortlich wissen, im Gegentheil den Rechtspruch an. Mörder und Diebe haben es durchaus nicht auf das Gesetz und Recht, sondern auf Egoismus oder Hochmut, oder auf beiden zugleich auf ein bestimmtes einzelnes Leben oder fremdes Eigentum abgesehen. Wohl ist und der Satz: si vis pacem parvillum (wilst du den Frieden, so rüste dich zum Kriege) nicht unvernünftig. Wir wissen auch, daß dieser Satz im Naturzustande, in welchem sich die Staaten und Völker einander gegenüber befinden, seine Anwendung und insbesondere in dem beschriebenen Frieden Europa's seinen Ausdruck findet.

Dessen ungeachtet halten wir die Kampfbereitschaft und den Krieg nur für ein Mittel zur Verwirklichung des Schwabens durch den Stärkeren, und zu einer wechelseitigen Aufhebung und Erhöhung der Rechte gleich Staates. Es ist nicht abzulehnen, wie Kampf und Gewalt ein Mittel sein soll zur Verwirklichung des Friedens im wahren Sinne des Wortes und vollends des Rechtes insbesondere. Dinge doch wenigstens aus dem praktischen Kampfe das Recht immer als Sieger hervor! Wir wissen aber, daß die Natur des Rechtes Menschenwelt sind, dem es auch passirt, Unrecht in Rechte zu verkehren, weshalb das römische Recht zu der Zeit die Zustände zu nehmen genöthigt ist: Res judicata pro veritate habetur (Eine abgetheilte Sache wird für Wahrheit gehalten).

Aus diesen Gründen bestritten wir die Richtigkeit der Grundzüge von Hering: der Zweck und das Ziel des Rechtes ist der Frieden, und der Kampf ist das Mittel oder der Weg, um zu diesem Ziele zu gelangen.

Noch weniger können wir den Satz von Hering zugeben: der Begriff des Rechtes ist ein Zweckbegriff. Es gibt keinen Zweck, der von einem höheren Gesichtspunkte aus betrachtet, nicht sich als ein Mittel darstellen würde. Auch v. Hering verwandelt das Recht sofort in ein bloßes Mittel für den Frieden.

Wir haben eine höhere ideale Anschauung vom Rechte. Wir sehen in dem Rechte eine praktische Wahrheit. Wir sagen: der Zweck des Rechtes ist das Recht, die Gerechtigkeit, die Vernünftigkeit in den Gesetzen der Völker. Diese Vernünftigkeit hat bei ihrer Durchföhrung mit Hindernissen und Schwierigkeiten zu kämpfen. Die rohe, begierige Natur läßt menschliche Zwecke und vollends deren nicht so leichten Kaufes

„Daß sie stiehlt, bedauert, der sie unbefangenen durchleitet, die völlige Uebersetzung geben, wie sehr man den König Louis Philipp wie Ihre Mutter verurtheilt hat.“

„Nicht wahr, nach dieser Richtung hin hatte ich doch alles Recht, so unermüdet zu sein und solche Anstrengungen zu machen, um wieder in ihren Besitz zu kommen?“

„Wolfgang nickte lebhaft.“

„Gewiß,“ sagte er, „der Preis war jeder Mühe werth — er ist groß, sehr groß!“

„Und ist es nicht an Ihnen eine große Verabingung, damit bewaffnet Jedem entgegenzutreten zu können. . . mein armer Mann hätte vielleicht ein anderes Schicksal gehabt, wenn meine Mutter, wenn ich diese Papiere schon früher besäße!“

„Was sein?“ antwortete Wolfgang, „aber ich bin außer Sorge, daß ich sie zu besitzen je als ein Glück betrachten muß! Die Sache ist dergefallen und die Eulien der Frau v. Fenchers wird schwerlich je daran erinnert werden, daß man vor einem Menschenalter ihre Großmutter als eine Mörderin verurtheilt!“

Frau v. Geldorf wog sinnend den Kopf hin und her.

„Sind Sie dessen so sicher? Bin ich nicht jedenfalls dem Andenken meiner Mutter schuldig, die Korrespondenz, sobald der Krieg zu Ende ist, zu veröffentlichen?“

„Wolfgang fiel ihr erschrocken in's Wort!“

„Das wollten Sie thun? Ich bitte Sie inständig, diesen Gedanken aufzugeben — es wäre das Unpolitischste, was Sie thun könnten! Sie werden nur die Sache im Gedächtniß der jetzt lebenden Menschen aufwiegen, nur eine neue Debatte wachrufen. . . Die Unbefangenen freilich würden Ihnen Recht geben, die Böswilligen dagegen Hundert Gründe finden, den gefährlichen Schein der Unparteilichkeit zu verbergen zu lassen.“

„Aber — ich bitte Sie, welche Gründe könnten sie finden, sobald sie die vollständige Parollosigkeit des Verleugers zwischen meiner Mutter und dem König gesehen.“

in sich hinein. Hindernisse des Rechtes und der Kampf um's Recht sind eine Folge des Unverständes, des Egoismus und der Bosheit der Menschen, gehören aber nicht zum Wesen des Rechtes. Die v. Herings'sche Theorie, welche den Kampf um's Recht und die Kampfbereitschaft als zum Begriffe und zum Wesen des Rechtes gehörig darzustellen sucht, vertritt die Allgemeinheit der Anwendbarkeit nicht, auf welche sie als grundsätzliche Anspruch macht.

Der v. Herings'sche Kampf um's Recht und die ununterbrochene Kampfbereitschaft zur Verwirklichung des Rechtes, beispielsweise zwischen Gegenseiten in Anwendung gebracht, scheint uns kein Mittel des Friedens, sondern im Gegentheil ein sehr ausgiebiges und wirksames Ferment eines fortwährenden Krieges zu sein.

Ein Grundgesetz aber — und einen solchen will v. Hering aufstellen — ist keine Regel, die bloß für eine Mehrzahl von Fällen gilt und Ausnahmen zuläßt.

Auch mit den Bemärlungen können wir uns nicht einverstanden erklären, welche v. Hering gegen die Savigny'sche Theorie erhebt.

Die herrschende Savigny'sche Theorie von der Entstehung des Rechtes, sagt v. Hering, S. 12, weiß von einem Kampfe um's Recht nichts zu berichten. Ihr zufolge geht die Bildung des Rechtes ganz so schmerzlos vor sich, wie die der Sprache oder der Kunst, es bedarf keines Ringens, Kampfens, sondern es ist die still wirkende Kraft der Wahrheit, welche ohne gewaltsame Anstrengung langsam aber sicher sich die Bahn bricht, die Macht der Uebersetzung, der sich allmählig die Gemüther erschließen, und der sie durch ihr Handeln Ausdruck geben — ein neues Rechtsgesetz tritt eben so mühelos in das Dasein, wie irgend eine Regel der Sprache.“

Die Wahrheit in der Rechtswissenschaft kommt auf dieselbe Weise zu Stande, wie die Wahrheit in jeder anderen Wissenschaft. So lange die Menschen von der geometrischen Wahrheit, daß das Quadrat der Hypotenuse gleich ist dem Quadrate der beiden Katheten, nichts wußten, existirte diese Wahrheit nicht, und als Pythagoras diesen geometrischen Lehrsatz aussprach, hat er mit dem einen und demselben Akte des Erkennens, genau betrachtet, Zweierlei gethan: 1. eine bestehende ewige Wahrheit, von der produziert, weil es ohne den Akt des Erkennens für das Menschleben keine Wahrheit gibt.

Wir der Wahrheit im Rechte hat es daselbe Bewandniß. Auch die Wahrheiten des Rechtes werden im Erkennen einerzeit gefunden, anderzeit produziert.

In dem Finden und Produzieren, welches mit dem Wesen der Wahrheit notwendig verbunden ist, liegt der Unterschied zwischen der historischen und philosophischen Schule in der Rechtswissenschaft begründet, nicht aber darin, daß die eine den Kampf um's Recht zum Wesen des Rechtes zählt die andere nicht.

Die historische Schule hat zu ihrem Prinzip: die Wahrheit im Rechte wird nicht geschaffen, sondern gefunden; die philosophische Schule dagegen zu ihrem Prinzip: die Wahrheit im Rechte wird nicht gefunden, sondern hervorgebracht.

Zwischen der historischen und philosophischen Schule besteht ebenso wenig wie zwischen den juristischen Civilisten und Criminalisten, zwischen den Theoretikern und Praktikern ein Gegensatz, sondern nur der Unterschied, daß die historische Schule ausschließlich das Finden, die philosophische das Hervorbringen der Wahrheit im Rechte durch den fortwährenden Menschengeist zum Leisten ihrer Methode hat.

Die Verwirklichung der Wege, welche diese beiden Rechtsschulen wandeln, ist im Wesen der Wahrheit begründet, das Ziel beider ist dasselbe. Wenn die Anhänger dieser Schulen verschiedene Grundhaltungen haben, die Einen für das geschichtlich Gewordene, die Andern für das im Wege des Denkens Hervorgebrachte; wenn die Einen mehr dem Gewohnheitsrechte, die Andern mehr der Gesetzgebung zugeneigt sind, so erscheint diese Manier als Unrichtigkeit, welche es nicht ist, daß jedes Finden des Wahren im Rechte ein Schaffen, und jedes Schaffen des Wahren ein Finden ist.

Den Kampf und die Gewalt, um die Entstehung einer Rechtswirkung zu bewerkstelligen, müßten beide Schulen, die historische und philosophische, verwerfen. Eine Uebersetzung über das was recht und unrecht ist, läßt sich nicht erzwingen.

**Aus dem ungarischen Reichstage.**

Peß, 7. Dezember. Die heutige Sitzung des Unterhauses wurde vom Präsidenten Dittó um 10 Uhr eröffnet.

Nach Erledigung der formalen interpellirte Adam Lazar den Justizminister, ob derselbe von den unangenehmen Verhältnissen Kenntnis hat, die für Siebenbürgen daraus entspringen, daß dort noch immer das dreizehnhundertjährige Recht besteht? Ferner, ob der Minister je früher den Entwurf eines zeitgemäßen Kriminalkodex einzureichen beabsichtigt? Endlich, ob er den misslichen Verhältnissen Siebenbürgens durch eine Novelle nicht abhelfen wolle?

Minister Pauler erwiderte, daß der materielle Theil des Kriminalkodex binnen Kurzer Zeit fertig sein und der Prüfung von Sachmännern unterbreitet werden, mithin bald vor das Haus gelangen wird. In Folge

„Könnten sie nicht annehmen, daß diese Briefe nicht alle die seien, welche gewechselt worden sind? Könnten sie die Echtheit dieser Briefe nicht bezweifeln? und wenn sie sie als nicht anerkennen müßten, könnten sie sie nicht als gefälscht für die Öffentlichkeit geschrieben bezeichnen. . .?“

„Wenn sie das wären,“ fiel Frau v. Geldorf ein, „so wären sie schon längst, so wären sie schon in dem Prozesse mit den Kobans produziert worden!“

„Was sein — aber Sie wissen ja, welche Hoffnungen die Orleans nähren, bei dem jetzigen Stand der Dinge in Frankreich wieder zur Gewalt zu kommen; das Erscheinen solcher Briefe — würde es nicht als von ihnen ausgehend betrachtet werden, um einen alten Verdacht zu widerlegen, und reichte das nicht hin, um ihre Gegner zu veranlassen, geblühige Auslegungen zu versuchen? Sie glauben, Sie haben die Wahrheit für sich und die Wahrheit sei ein gesetztes Schild, von dem jeder Angriff abpralle? — Vorer ist das in Frankreich am wenigsten der Fall. Woran liegt denn die tiefe Zerrüttung Frankreichs? Doch im letzten Grunde, mein ich, an dem Verlust des gesunden Sinnes für die Wahrheit. Das heutige Geschlecht in Frankreich weiß Wahrheit von falschem nicht mehr zu unterscheiden; der Teufel hat sich der Menschen hier bemächtigt, nicht indem er, wie die Schlange im Paradiese, sie den Unterschied zwischen gut und böse lehrte, sondern indem er den Unterschied zwischen wahr und falsch in ihren Gemüthern auslöschte.“ (Schluß folgt.)

**Notiz.**

(Eine neue Erzeugungenschaft der Welt und.) In Kecap ist in diesen Tagen mit glänzendem Erfolge die Transfusion des Blutes bei einer noch nicht 30jährigen Dame angewandt worden, die durch starke Blutverluste an starker Enkäsung litt. Es wurde dazu der Professor der Physiologie an der neapolitanischen Universität Giuseppe Albini benützt. Ein lebendiges Kamme wurde dazu benützt, und die Operation gelang vorzüglich. Die Kranke fand danach die Ruhe, die ihr seit vielen Tagen gefehlt, und ihr Zustand besserte sich sichtlich. Die direkte Transfusion war bisher noch nicht versucht worden, und der Professor Albini wird der Wissenschaft darüber genaues Bericht erstatten.

dessen wird der Unterschied zwischen Ungarn und Siebenbürgen nicht mehr lange bestehen, und fügt sich der Minister nicht veranlaßt, irgend eine provisorische Gesetzwelle dem Hause vorzulegen.

Lazar war wohl mit dem ersten, nicht aber mit dem zweiten Theile der Antwort des Ministers zufrieden.

Das Haus nahm die Antwort Pauler's zur Kenntnis. Die fünfte Untersuchungskommission meldete, daß sie den im Einzelnen Bezirke gewählten Abgeordneten Karl Hets deffinitiv verurteilt habe. Das betreffend Urtheil wurde vorgelesen nach vom Hause zur Kenntnis genommen.

Finanzminister Pauler überreichte einen Gesetzentwurf, im Sinne dessen ihm gestattet werden sollte, die in einigen Titeln seines Budgets vorgenommenen Einnahmeveränderungen durch die in anderen Titeln vorgenommenen Einnahmeveränderungen decken zu dürfen. — Wurde an die Finanzkommission gewiesen.

Finanzminister Kerkapoly legte hierauf drei Gesetzentwürfe vor. Der erste bezieht sich auf die dem Ministerium zu ertheilende Ermächtigung, im ersten Viertel des Jahres 1873 die Steuern weiter erhöhen und den Staatshaushalt weiter führen zu dürfen; der zweite Gesetzentwurf betrifft die Kontrahierung eines Staatsanlehens im Nominalbetrage von 54 Millionen; der dritte endlich bezieht sich auf die durchzuführenden neuen Katastralvermessungen. Der Minister versicherte auf eine längere Motivierung und behielt es sich vor, seine Gründe für die vorgeschlagenen Maßregeln damals zu entwickeln, wenn das Haus an die Veratung der Gesetzentwürfe gehen wird. Er ersuchte das Haus, die zwei ersterwähnten Gesetzentwürfe zur baldigen Veratung an die Finanzkommission zu weisen. Das Haus entsprach diesem Gesuchen.

Zur Tagesordnung übergehend, wurde die Spezialberatung des Gesetzentwurfes über die Organisation der Hauptstadt angehängt.

Die Paragraffe 72—79 werden unverändert angenommen.

Paragraffe 79 lautet: „Der Magistrat soll nach den einzelnen Administrations- und Wirtschaftszweigen in Fachsektionen getrennt werden. An der Spitze jeder Fachsektion steht ein Magistratsmitglied. Die in den Wirkungskreis des Magistrats gehörenden Angelegenheiten werden theils in den Fachsektionen, aber immer im Namen des Magistrats erledigt. Die Jurisdiction steht durch ein Statut fest, welche Angelegenheiten vor die Sitzung, und welche in die Fachsektion gehören.“

Ludwig Karman beantragte hier, die einzelnen Sektionen oder Kommissionen genauer zu bestimmen und schlägt er die Einrichtung folgender neun Kommissionen vor: Unterrichts-, Wirtschaft-, Steuer-, Gewerbe- und Handels-, Reformations- und Militärbeurtheilungs-, Waisen-, Sanitäts-, Armen- und statistische Kommission. — Mehrere Czky und Kadozsa entgegneten, diese inneren Angelegenheiten seien der Entscheidung der Repräsentanz zu überlassen. — Das Haus lehnte das Amendement ab und blieb S. 79 unverändert.

Die Paragraffe 80 bis 89 wurden unverändert angenommen. Der letzte Paragraffe lautet: „Die amtlich- und Geschäftssprache der Hauptstadt ist die ungarische.“

Hier beantragte Julius Steiger, als Referent der dritten Sektion, den S. 88 folgendermaßen zu formuliren: „Die Veratungssprache der Repräsentanz und überhaupt die amtlich-Verwaltungssprache der Jurisdiction als der Hauptstadt des Staates und aller ihrer Organe ist die amtliche Sprache des Staates, nämlich die ungarische Sprache.“ (Anhaltender, lebhafter Beifall von allen Seiten.)

Friedrich Schreiber stellte den Antrag, den S. 89 ganz zu streichen.

Es kam hierbei zu keiner Debatte und wurde unter lebhaftem Beifalle das Amendement Steiger's angenommen.

Die Paragraffe 90 bis 95, welche von dem Haushalte der Hauptstadt sprechen, werden ohne Debatte unverändert angenommen.

Bei S. 95, welcher anordnet, daß der Minister des Innern das ihm unterbreitete Budget spätestens im Laufe eines Jahres zu überprüfen hat, wünscht Joseph Madarasz diese Zeit abzulängen. Dagegen sprechen: der Regierungsrath, Ministerialrath Alexander Haas, der aus den großen Umfang des dem Minister von Seiten der Hauptstadt unterbreiteten Budgets hervorhebt, dann Ministerialrath Mehrer Czky, der sich auf eine ähnliche Verordnung des Ministerpräsidenten beruft und endlich Franz Szegm. Bei der Abstimmung wird S. 95 unverändert in der vom Central-Ausschusse beantragten Fassung angenommen.

Die Paragraffe 96 bis 98 werden ohne Bemerkungen angenommen. S. 99 verordnet, daß das Vermögen der Stadt „in der Regel“ lizitand veräußert werde, und daß die Repräsentanz bei Veräußerungen nach eigener Einsicht von der Liquidation Umgang nehmen kann.“

Joseph Madarasz wünscht, daß die in Obigem angeführten Sätze weggelassen, die Veräußerungen und Verpachtungen des städtischen Vermögens daher tamer im Liquidationswege zu geschehen haben.

Nach einer Bemerkung des Referenten Szegm. nimmt die Majorität den S. 99 in der Fassung des Central-Ausschusses an.

Die folgenden Paragraffe bis 103 werden unverändert angenommen. S. 103 handelt von den öffentlichen Arbeiten.

Julius Steiger beantragte die Streichung der zweiten Alinea, da über die öffentlichen Arbeiten ein besonderes Gesetz verfaßt. — Regierungsrath Ministerialrath Alexander Haas war mit dem Amendement einverstanden. — Szegm., Alexander Czky und Thomas Czky sprechen für die Streichung des ganzen S. 103, während Karl Erdöds für die unveränderte Beibehaltung des S. 103 plaidirt.

Bei der Abstimmung ergab sich für keinen der gestellten Anträge die Majorität, und wurde demzufolge der S. 103 an die Zentral-Kommission mit der Bitte zurückgewiesen, daß sie den S. 103 neu formulire.

Die übrigen Paragraffe des Gesetzentwurfes wurden nach längerer Debatte mit geringeren Veränderungen angenommen.

Die Sitzung wurde 1/2 Uhr geschlossen. Für die nächste Sitzung (Montag) wurde der Kolonial-Gesetzentwurf auf die Tagesordnung gesetzt.

**Aus der Nations-Universität.**

Der Siebener Ausschuss hat bezüglich der Municipalorganisation des Königebodens folgenden Entwurf verordnet:

„An Seine Excellenz Herrn Wilhelm von Lóth, Seiner kaiserlichen und apostolischen königlichen königlich ungarischer Minister des Innern u. s. w. u. s. w. in Ofen.“

Eure Excellenz! Schon der XIII. Reichstag vom Jahre 1868 (über die detaillierte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens) hat in S. 10 die Sicherstellung der Innenverwaltungsbefugnisse der Städte, Distrikte und Städte des Königebodens (lunus regius), die Organisation ihrer Verwaltung und die Feststellung des Reichsgebietes der städtischen Nations-Universität, einem eigens zu schaffenden Reichsgebiet vorbehalten und gleichzeitig in S. 11 den Grundriss angeordnet, daß die städtische Nations-Universität (universitas) in dem dem XIII. Reichstäglichen Reichstag vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungsbereich, unter Aufsichtführung des obersten und durch das ungarische verantwortliche Ministerium ausübenden Ausschusses Seiner Majestät, auch hinfort belassen werde, mit dem Unterschied, daß die Universitätsverwaltung, in Folge der im Statut der Reichstäglichen eingetretenen Veränderung, eine richterliche Jurisdiction nicht mehr ausüben könne.“

„Ihre und Siebenwölcher von und Städte Nations-Universität“

„Königliche“

„von Regier“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

„National“

behalten nicht mehr... dem zweiten Ziele... in der Regel... in der Regel... in der Regel...

Zu Uebereinstimmung mit diesem Grundgesetz der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens hat darauf der XLIII. Gesetzartikel vom Jahre 1870, welcher von der Regelung der Municipien handelt, die Städte, Distrikte und Städte des Königreiches, wie auch den Reichsteilen der sächsischen National-Universität unterwirft... Während aber auf Grund des eben erwähnten XLIII. Gesetzartikels vom Jahre 1870 die Reform der übrigen Municipien des Vaterlandes, und auf Grund des mit jenem ein einheitliches und ununterbrochenes Ganzes bildenden XVIII. Gesetzartikels vom Jahre 1871 auch die Reform der Gemeinden in jenen Municipien bereits durchgeführt werden konnte...

Strahlen gereinigter und gereinigter Ueberzeugungen wie in einen Brennpunkt zusammen. Was vor zwei Jahren noch unerreichbar war, ist heute eine erstrebliche Thatsache; die Mitglieder der gegenwärtigen sächsischen National-Universität wissen sich mit ihren Söhnen und untereinander über die Lösung der sächsischen Municipal- und Gemeindeform grundlegend einig. Es liegt in der Natur des Ausgleiches und der Verschmelzung einander ursprünglich entgegengelegter Anschauungen, daß das neue Gedankengebilde sich in der Diagonale der in dasselbe zusammenliegenden Kräfte bewegt... Wien, 7. Dezember. Der Kaiser ist heute von Salzburg zurückgekehrt. Die Vortage des Vörsprengeregeses ist bestimmt zu gewärtigen; mit der Ausarbeitung ist der Sectionsrat beauftragt. Die Arrangementsbücher werden die Waß für die Seuererhebung bilden. Prag, 7. Dezember. Der Statthalter beantwortet sieben Interpellationen. — Zum Abgeordneten in den Reichsrath wird Dr. Lipp wiedergewählt. Zum Erzbischof in den Landesauschusses wählt das Haus den Abg. Dr. Schreiner. — Das Haus beschließt eine Resolution wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges und nimmt einstimmig den Antrag des Abg. Wahjington an, es sei bei der Regierung die Aufhebung des Salzmonopols zu erwirken. — Abg. Conrad dankt dem Landeshaupmann für die pflichtgerechte Thätigkeit in seinem schwierigen Amte. (Das Haus erhebt sich.) — Der Landeshaupmann dankt und schließt in einer schwungvollen Ansprache die diesjährige Landtagsession mit einem dreimaligen Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser, in welches das Haus mit Begeisterung einstimmig.

des. — Canonisch Würfel dankt namens des Hauses dem Oberst-Landmarschall für die umsichtige und tactvolle Leitung der Verhandlungen. — Nachdem der Oberst-Landmarschall diese Ansprache dankend erwidert, zählt derselbe die Arbeiten dieser Landtagsession auf und hebt den ruhigen, geschäftsmäßigen Gang der Verhandlungen hervor, getragen von dem Geiste der Eintracht und entsprechend dem Vertrauen, welches die Bevölkerung aus allen Theilen des Königreiches ihnen entgegengebracht hat. Der Landtag habe bewiesen, daß er das lebendige Recht anerkenne, indem er das gleiche Recht für Alle übe. Hierauf schließt der Oberst-Landmarschall die Session mit dreimaligem Hoch und Slava auf Sr. Majestät den Kaiser, in das die Versammlung begeistert einstimmig. Prag, 7. Dezember. Ein Abschieds-Bankett vereinigte heute sämmtliche Abgeordnete der Union nach dem Schluß der Landtagsession. Zahlreiche Groggundbesitzer nahmen an demselben Theil. Politische Reden und Trinksprüche, von Herbst, Schneyfal, Wolfrum, Ritter, Alter, Rah gehalten, gedachten der Landtagsfähigkeit, der Einigkeit zwischen der Krone und Kisten u. s. w. Loque auf Herbst, Schneyfal, Wolfrum, auf die Partei-Regierung und auf den Handelsminister wurden ausgedrückt. Auslands. Berlin, 7. Dezember. Das Herrenhaus begann heute die Special-Disquisition der Kreisordnungs-Vorlage. Die §§. 1 bis 7 wurden unverändert angenommen. Das erste Amendement der Fraction Stahl zu §. 8, welches der Minister des Innern für unannehmbar erklärt, wird bei namentlicher Abstimmung mit 114 gegen 87 Stimmen, die folgenden Amendements zu §. 23 und 26 werden gleichfalls abgelehnt. Die Fraction Stahl zieht alle weiteren Amendements zurück und verzichtet auf jede weitere Disquisition (schoniger Bejahl), worauf alle Paragraphen der Vorlage ohne Debatte unverändert angenommen werden. Das Herrenhaus beschloß, die Schlußabstimmung über das ganze Kreisordnungs-Gesetz Montag vorzunehmen, nachdem die Anträge auf Vorname der Abstimmung nach einer halbtägigen Pause oder in einer Abend Sitzung abgelehnt wurden. Paris, 7. Dezember. Die Stellung und das bereits mitgetheilte Programm der Republikaner machen die Monarchisten nachdenklich; man erkennt dies deutlich an den Schritten der Kommissions-Mitglieder bei Thiers und an der übrigens vollständig zutreffenden Erklärung der Reichserwählung Audiffret-Paquier's zum Präsidenten der Kommission. Versailles, 7. Dezember. Die National-Versammlung hat heute das Budget des Ministeriums des Aeußeren beraten. Die Debatte über die Interpellation La Rochette's, betreffend die Ansuchen in Nantes geleitet der Walfahrten nach Lourdes, wurde für den 22. December anberaumt. Versailles, 7. Dezember. Die Agence Havas meldet: Thiers hatte gestern eine lange Unterredung mit Audiffret-Paquier, welche sehr verständlich war. Die Spannung in der Situation hat sich erheblich vermindert. — Einem bühnengängigen Schachspiel zufolge soll Soulat Minister des Innern, Léon Say Finanzminister und Fourton Minister für öffentliche Arbeiten werden. Local- und Tagesnachrichten. Hermannstadt, 11. December. Die populären Vorträge in ungarischer Sprache am hiesigen I. Obergymnasium beginnen morgen (Donnerstag um 6 Uhr). Programme sind zu haben bei der Direction und beim Schaldener der Anstalt. Wir werden ersucht, dem Wächter mehrere Masskränze auszubringen zu geben, Fräulein Jenny Brenner möge noch ein zweites Concert geben. Bei dieser Gelegenheit ergänzen wir unseren geistigen Bericht mit dem, daß das in dem ersten Concerte (am 8. U.) benützte ausgezeichnete Klavier aus der renomirten Fabrik-Niederlage des Ferdinand Meyer in Wien bezogen wurde. — In gleicher Weise, wie die bislang vom 31. Linien-Inf.-Reg. arrangirten Damenabende, werden nun von Seite des Offizierscorps der Garnison am 14. und 28. d. M. ähnliche Unterhaltungen, gleichfalls im Saale „zum römischen Kaiser“, veranstaltet werden. Das Programm für die Festschings-Unterhaltungen wird nachträglich bekannt gegeben werden. Geschäfts-Bericht. Hermannstadt, 10. December. Heute war die Zufuhr mit allen Sorten Körner bei ziemlich regem Abfah wieder sehr zufriedenstellend, im Allgemeinen waren schöne Weizenjattungen nicht besonders, aber desto mehr Kukuruz vertreten und wurden auch die letzteren Preise etwas beruhigender. Ansonsten blieb der Preisstand so ziemlich unverändert. Eine Mühlpächter-Compagnie hat in Folge gehäufter Arbeit und ungenügenden Wasserlaufes sich veranlaßt gefunden, ein transportables Dampf-Lochmobil anzuschaffen, über dessen Rentabilität wir später berichten werden. Witterung nach einem sehr geringen warmen Regen wieder schöne angenehme Herbst-temperatur; die März-Beifrost blühen. Geschäftsbericht von Braun & Kohn, Produkten- und Kommissionsgeschäft. Arab, 7. December. Getreide. Das Wetter blieb auch in der verfloßenen Woche mild und trocken und nur gegen Ende derselben hatten wir einen kleinen Regen. Die Herbstsaaten erwideln sich überall recht schön und ist der Stand derselben allenthalben ein befriedigender. Der Eintritt des Frostes wäre jedoch bereits sehr erwünscht. Die Stimmung im Getreidegeschäfte war eine ausgesprochen feste. Die Weizen-Vorräthe sind in Folge des starken Consums unserer Mühlen und des großen Bedarfes für Anbauung bedeutend geschwunden. Ueber verhalten ist daher sehr reservirt und steifen sich auf hohe Preise. Wir notiren: Weizen 80—81 Pfd. fl. 6.50 bis 6.10, 82 Pfd. fl. 6.30, 83 Pfd. fl. 6.45, 84 Pfd. fl. 6.60, 85 Pfd. fl. 6.65—70. Korn fl. 4.05, fl. 4.10 per 80 Pfd. Gerste mindere fl. 2.50, 63 Pfd. fl. 2.60 per 70 Pfd. Mais fl. 3.15 per 100 Pfd. Hafer fl. 2.85 per Wiener Zentner. Spiritus. Bei lebhafter Nachfrage besonders für prompte Waare erzielten sich die Preise im Lauf der Woche fest und notiren wir bei kassierten Vorräthen an gros 56 1/2—57 sammt Faß ein Detail 54 1/2—55 ohne, 57 1/2—58 sammt Faß. Angekommen am 10. December: Hotel Neuherr. Schaller, f. l. Hauptmann, aus Redbach; J. Lang, J. Götter, aus Agnetzen; Siedel, Grundbesitzer, aus Avoins; J. Reichendorfer, aus Kronstadt. Römischer Kaiser. A. Blos, Kaufmann, aus Armbid; A. Hoflag, f. l. Hauptmann, aus Maros-Bijaczky; G. Müller, f. l. Oberst im 2. Inf.-Reg., aus Kronstadt; R. Molnar, Geschäftsführer, aus Segedin; J. Hülfes, Steuerbeamter, aus Révizi-Bajarely; J. Sauer, Geschäftsführer, aus Eriach; J. Lehalm, Privatier, aus Pest; J. Schaller, f. l. Oberst, aus Ransky, Fleischhauer, J. Götter, Privatier, aus Redbach. Medicischer Hof. E. Böckl, Kaufmann, aus Elfenbach; J. G. Meyndl, M. Seidenhofer, Gymnasial-Professor, aus Redbach; J. Rabbeo, Kaufmann, aus Großschicht. Telegraph. Wiener Cours vom 10. Dezember 1872. Metalliques. 66 05. Ungar. Staatsanleihe 79.50. 5% mit Nat. und Novem. Zinsen. 78. —. 6% National-Anleihen (Silber). 69.90. 1868er Staats-Anleihen. 102.20. Bankactien. 96.4. Silber. 108. —. Rente. 388.75. 5% Nat. Anleihen. 109.80. Rente. 8.74.

Erledigungen.

Concurs. An der evana. Haupt-Verschule in Agnetheln ist die acad. m. s. n. r. o. f. t. l. e. G. e. b. i. e. t. qualifizirte Lehrkraft zu besetzen.

Das evangelische Presbyterium A. B. Agnetheln, am 7. December 1872.

Concurs. Das evana. Presbyterium A. B. in Scharosch, Mediascher Bezirks, eröffnet hiemit den Concurs auf die dritte Lehrerstelle bis zum 23. December d. J. mit der Zusicherung folgenden Schullohn:

Das evangelische Presbyterium A. B.

Vicitationen.

3. 29.851/627 1872. 3-3

Kundmachung. Für die gefertigte k. ung. Finanz-Direction sind für das Jahr 1873 nachstehende Ranzlei-Materialien erforderlich, als:

- 60 Pfund rothes Siegelwachs. 240 grünes. 10 Reibschüre. 140 grauer mittlerer Spagat. 29 weißer feiner Spagat. 6 grauer feiner Rähspagat. 3 grauer Feitzwinn. 1 weißer feiner Zwirn.

Zur Lieferung dieser Ranzlei-Materialien wird hiemit eine Vicitation mittelst schriftlicher Offerte eröffnet, welche mit einem Stempel von 50 kr. versehen und mit einem Spec. Reuzgelde belegt bis 22. December l. J. bei dem Präsidium dieser Finanz-Direction zu überreichen sind.

Die näheren Lieferungs-Bedingungen können täglich bei dem hierortigen l. Deconomate eingesehen werden. Hermannstadt, am 2. December 1872.

Von der k. ung. Finanz-Direction.

3. 13,841/Civ. 1872. 3-3

Feilbietungs-Edict.

Vom k. Gerichtshofe in Hermannstadt, als Grundbuchsbehörde, wird hiemit kundgemacht: Es sei über Ansuchen des Friedrich Czink, vertreten durch Advokaten Valentin Bock, de praes. 23. October 1872, 3. 13,841, in der Rechtsache wider Georg Schuster aus Kleinschweuern zur Herinbringung der Forderung von 7 fl. 6. W. c. s. c. die ex-ecutive Feilbietung der dem Georg Schuster gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realitäten, als: Ein Haus No. 102 in Kleinschweuern zwischen Georg Hüter und Georg Hill, top. Zahl 246a von 183 Quadratklaster, geschätzt auf 300 fl., nebst dem dazu gehörigen Krautgarten sub top. 3. 270 von 101 Quadratklaster, geschätzt auf 15 fl., bewilligt und zur Vornahme der Versteigerung der erste Termin auf den 8. Januar und der zweite Termin auf den 12. Februar 1873, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in der Orts-Amtskanzlei in Kleinschweuern unter den nachstehenden Feilbietungs-Bedingungen festgesetzt worden:

- 1. Jeder Kauflustige hat ein 10perc. Vadium des Schätzungswertes in baarem Gelde zu Händen des Feilbietungs-Commissärs zu erlegen. 2. Der Kaufpreis ist von dem Erstehet sogleich zu Händen des Gerichts-Commissärs, oder längstens binnen 14 Tagen nach der Erstehung zu bezahlen.

Zugleich werden diejenigen Hypothekengläubiger, welche nicht zu Hermannstadt oder in dessen Nähe wohnen, aufgefordert, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kaufschillings am Sitze der Behörde Bevollmächtigte zu bestellen, und bis zum Verkaufe Namen und Wohnort derselben anzuzeigen, widrigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Curator würden vertreten werden.

Schließlich ergeht die Aufforderung an Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf die gepfändeten Güter vorweisen zu können glauben, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, ihre Ansprüche bei der oben erwähnten Grundbuchsbehörde binnen 15 Tagen, vom letzten Tage der Kundmachung des Edictes, zu überreichen, widrigenfalls solche Klagen den Fortgang der Execution nicht hemmen und die Anspruchswerber lediglich auf den Ueberschuß des Kaufpreises verwiesen werden würden.

Hermannstadt, am 31. October 1872. Aus der Sitzung des k. Gerichtshofes.

Sz. 6572 1872.

Hirdetmény.

Mint hogy a mult hó 13-án, 6209. szám alatt kihirdetett több mázsa hasznalattal papir, régi kovacsolt és öntött vasnak elárverezése, mult hó 29-én végk. hiánya miatt nem fogantositatható, e végre a határidő folyó évi december hó 20-ára, délelőtti 9 órára újabb hirdetményben foglalt feltételek mellett ezennel meghivatnak.

Nagy-Szeben, 1872. december 7-én. A. magy. kir. postagazgatóságtól.

M. 3. 10,016/1872. 1-3

Kundmachung.

Am 20. December 1872, Vormittags 10 Uhr, wird auf dem hiesigen städtischen Rathhause die dem G. A. v. Reissenfels'schen Fente eigene, im Lazareth unter top. Zahl 3557 gelegene Wiese, in der Größe von 3 Joch 135 Quadrat-Klaster, auf die Zeit bis 31. October 1877 im Vicitationswege verpachtet werden, wozu Pachtlustige mit dem Vorfugen verständigt werden, daß die Pachtbedingungen bis zum Vicitations-Termin in der Kanzlei des Stadthammens-Amtes eingesehen werden können.

Hermannstadt, am 25. November 1872. Der Stadt- und Stuhl-Magistrat.

3. 29,852/628 1872. 3-3

Kundmachung.

Die gefertigte k. ung. Finanz-Direction wird im Laufe des Jahres 1873 nachstehende Papierarten benötigen, als:

- 70 Rieß Klein-Ranzleipapier. 1 " Feilpapier. 15 " weißes Packpapier. 2 " blaues.

Zur Lieferung dieser Papierarten, wozu 1/3 sogleich nach erfolgter Ratification des Vertrages, 1/3 bis Ende Februar und 1/3 bis Ende März 1873 an das hierortige Steueramt als Deconomat beizustellen ist, wird hiemit eine Minuendo-Vicitation mittelst schriftlicher Offerte eröffnet, welche mit einer Stempelmarke von 50 kr. versehen und mit einem Spec. Reuzgelde belegt bis 22. December l. J. beim Präsidium dieser Finanz-Direction zu überreichen sind.

Die näheren Vertrags-Bedingungen können bis zum Tage der Vicitation in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem hierortigen Deconomate eingesehen werden. Hermannstadt, am 2. December 1872.

Von der k. ung. Finanz-Direction.

3. 13,651/Civ. 1872. 3-3

Feilbietungs-Edict.

Vom k. Gerichtshofe in Hermannstadt, als Grundbuchsbehörde, wird hiemit kundgemacht: Es sei über Ansuchen des Dr. Gustav Lindner aus Hermannstadt, vertreten durch Advokaten Victor Sill, de praes. 16. October 1872, 3. 13651, in der Rechtsache wider Johann Rothmann aus Agnetheln zur Herinbringung der Forderung von 222 fl. 65 kr. 6. W. c. s. c. mit Beschluß vom unten angelegten Tage die ex-ecutive Feilbietung der dem Joh. Rothmann gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und auf 616 fl. geschätzten Realitäten auf Agnetheln Hattert unter top. Zahl 2347, 2871, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3077, 3079, 3335, 3251, 3414, 3793, 5080, 5139, 6140, 7052, 7151, 7202, 7484, 7825, 8031, 8032, 8360, 8751, 9712, 9867, 11861, 12209, 13768, 13769, 15167, 15189, 16137, 16245, 17009, 17552, 18497, 18953, 19778, 22055, 22136, 23045, 23221, 23322, 23399, 24526, 25131 bewilligt, und zur Vornahme dieser Versteigerung der erste Termin auf den 4. Januar und der zweite Termin auf den 8. Februar 1873, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in die Agnetheln-Amtskanzlei unter den nachstehenden Feilbietungsbedingungen festgesetzt worden:

- 1. Jeder Kauflustige hat ein 10perc. Vadium des Schätzungswertes in baarem Gelde zu Händen des Feilbietungs-Commissärs zu erlegen. 2. Der Kaufpreis ist von dem Erstehet sogleich zu Händen des Gerichts-Commissärs, oder längstens binnen 14 Tagen nach der Erstehung zu bezahlen.

Zugleich werden diejenigen Hypothekengläubiger, welche nicht zu Hermannstadt oder in dessen Nähe wohnen, aufgefordert, zu ihrer Vertretung bei der Vertheilung des Kaufschillings am Sitze der Behörde Bevollmächtigte zu bestellen, und bis zum Verkaufe Namen und Wohnort derselben anzuzeigen, widrigenfalls sie durch den von Amtswegen bestellten Curator würden vertreten werden.

Schließlich ergeht die Aufforderung an Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche oder Prioritätsrechte auf die gepfändeten Realitäten erweisen zu können glauben, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, ihre Ansprüche bei der oben erwähnten Grundbuchsbehörde binnen 15 Tagen, vom letzten Tage der Kundmachung des Edictes, zu überreichen, widrigenfalls solche Klagen den Fortgang der Execution nicht hemmen und die Anspruchswerber lediglich auf den Ueberschuß des Kaufpreises verwiesen werden würden.

Hermannstadt, am 31. October 1872. Vom k. ung. Gerichtshof.

3. 80/1872. 1-3

Kundmachung.

Es wird für die Tischlerarbeit an der hierorts neu zu erbauenden Kirche eine Minuendo-Vicitation den 22. December d. J., um 1 Uhr Nachmittag, statt-

Kundmachung.

Nachdem die unterm 13. v. M., 3. 6209, ausgeschrieben Vicitation mehrerer Conner Starpapierens, alten Schmiebs- und Gussstahls ob Mangel an Kauf-lustigen am 29. November nicht vorgenommen werden konnte, wird hiezu neuerlich der Termin auf den 20. December d. J., Vormittags 9 Uhr, festgesetzt und Kauflustige hiezu unter den in der früheren Kundmachung bekannt gegebenen Bedingungen eingeladen.

Hermannstadt, am 7. December 1872. Von der k. ung. Post-Direction.

finden, an welchem Tage Sachverständige, versehen mit dem 10percent. Reuzgelde des Ankaufspreises, sich im Pfarrhause einfinden mögen, allwo bis dann die Vicitations-Bedingnisse täglich zur Einsichtsnahme vorliegen.

Nieder-Erdich, am 7. December 1872. Das evangelische Presbyterium A. B.

Rechtliche Verlautbarungen.

Kundmachungen.

Von der k. ung. Postdirection in Siebenbürgen wegen Belegung der Postmeisterstelle in Székelyvár; Gehalt 1050 fl., Rangbezugswahl 200 fl. und entsprechende Beförderungswahrscheinlichkeit; — ferner zweier Accessitstellen, Gehalt je 500 fl. und 100 fl. Quartgehalt. — Beide bis 15. December d. J.

Vom Präsidium des k. Gerichtes in Mediasch wegen Belegung einer erledigten Richterstelle beim dortigen Gerichtshof. — Gehalt bis 15. December d. J.

Vom Vice-präsidenten des Oberösterreichischen Comitates in Elisabethstadt wegen Belegung der Comitats-Ingenieurstelle in Pörsdorf mit 400 fl., dann der Comitats-Ingenieurstelle in Pörsdorf mit 400 fl., dann der Comitats-Ingenieurstelle in Pörsdorf mit 400 fl., dann der Comitats-Ingenieurstelle in Pörsdorf mit 400 fl.

Vom k. Gerichte in Maros-Vásárhely, daß über den Nachlaß des dort verstorbenen Josef Pfeilbaler der Nachlaß eröffnet, zum Nachverwalter Adv. Stefan Blas, zu dessen Stellvertreter Michael Székely ernannt, die Tagfahrt auf den 16. December d. J. anberaumt wurde.

8 Centner gebrannter Kaffe

werden abgetheilt, in Säcken zu 100 Pfund, Freitag den 13. December, 9 Uhr Vormittags, auf dem großen Ringe aus freier Hand licitando an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Ankaufspreis per Centner fl. 50. 3-3

Wichtig für Herren.

In der Wintergasse No. 22 werden Halskrägen und Manschetten gepuzt und wie neu zugerichtet. 1-1

Kalte Füße heißt Tod!

Warme Füße heißt Leben!!

Gesundheits-Fusspulver.

Das Beste, um warme und trockene Füße, auch frei von üblem Geruch, zu erhalten. Preis: 1 Paquet 1 fl. 4-5

Jaques, Best, Königsgasse 20.

Hrn. J. G. Popp, k. k. Hof-Bahnarzt

in Wien, Stadt, Vognergasse Nr. 2.

34 habe Ihr

Anatherin-Mundwasser

geprüft und empfehlenswerth gefund. en.

Professor Oppolzer,

emeritirter Doctor Medicinis, Professor der k. k. Klinik zu Wien, k. k. ärztlicher Rath etc.

Zu haben in:

Hermannstadt bei Hrn. C. Müller, Apotheker, Hrn. J. Fr. Zöhler, Hrn. A. Steinner, Hrn. Michael Sill, kleiner Ring, Herren C. Felner und J. Jekeli, Apotheker, Hrn. Joh. Lurz, Parfümeur; — Abrudbánya bei Hrn. J. Remetli, Apotheker; — Alvincz bei Hrn. N. v. Fareszdy, Apotheker; — Banf-Hunyad bei Hrn. W. Holzer, Apotheker; — Bistritz bei Hrn. Dietrich et Fleischer; — Blasendorf bei Hrn. Schieszl, Apotheker; — Broos bei Hrn. Leonhard, Hrn. Fr. v. Steinburg, Apotheker; — Bözöbánya bei Hrn. M. Lanyi, Apotheker; — Déas bei Hrn. S. Kremer; — Déva bei Hrn. Bosniak et Gergely, Hrn. G. Lengyel, Apotheker; — Elisabethstadt bei Hrn. L. und C. Soos, Apotheker; — Fogarasch bei Hrn. J. P. Hermann, Apotheker; — Gross-Schenk bei Hrn. M. Binder, Apotheker; — Gy.-St.-Miklos bei Hrn. M. Miko; — Hatszeg bei Hrn. A. Matek, Apotheker; — Heltau bei Hrn. G. Binder, Apotheker; — Karlsburg bei Hrn. Zangerl, Apotheker, Hrn. D. Rekert, Apotheker; — Kézdi-Vásárhely bei Hrn. Babics, Apotheker; — Klausenburg bei Hrn. Joh. Wolff, Hrn. Dr. Hintz, Apotheker, Hrn. J. Engel, Apotheker, und Hrn. J. Karvacz; — Kronstadt bei Hrn. Ed. Fabik, Apotheker, Hrn. Jekelius, Apotheker, und Hrn. J. v. Miller, Apotheker; — M.-Vásárhely bei Hrn. Fogarasi; — Mediasch bei Hrn. Folberth, Apotheker; — Muhlbach bei Hrn. F. Binder, Apotheker; — N.-Enyed bei Hrn. J. Oberth, Apotheker; — N.-Károly bei Hrn. Jelinek, Apotheker; — Nagybánya bei Hrn. S. Papp, Apotheker; — Reussmarkt bei Hrn. F. Schimert, Apotheker; — Reps bei Hrn. J. Melas, Apotheker; — Rosenau bei Hrn. A. Feymann; — Schässburg bei Hrn. Mieselbacher, Hrn. J. B. Teutsch, und Hrn. Berwerth, Apotheker; — Szász-Régen bei Hrn. Traugott Wachner; — Thorda bei Hrn. Wolff, Apotheker; — Udvarhely bei Hrn. Em. Bezasi; — Vajda-Hunyad bei Hrn. F. Acker, Apotheker; — Zalathna bei Hrn. Sterzing, Apotheker; — Zilah bei Hrn. Weiss, Apotheker. 4-4

Auf 40 Ziehungen

jährlich, wovon 3 Haupttreffer à fl. 250.000, 7 .. .. 220.000, 7 .. .. 200.000, 1 .. .. 150.000, 1 .. .. 110.000, und noch eine große Anzahl à fl. 60.000, 50.000, 40.000, 30.000 etc., spielt man mittelst eines Antheilscheines unserer

Spielgesellschaft Gruppe A

unter 18 Theilnehmer zu 25 vierteljährigen Raten à fl. 6.

Diese beliebte Gruppe enthält

sämmtliche in Oesterreich existirenden Staats- und Privat-Anlehens-Lose,

deren coursmäßiger Erlös nach vollständiger Einzahlung unter die Theilnehmer baar vertheilt wird. — Die gesetzliche Stempelgebühr für das Document beträgt ein für allemal 99 fr.

Gleich bei Ertrag der ersten vierteljährigen Rate von 6 Gulden spielt man schon auf die nächsten Verlosungen der

Credit-Lose

am 2. Januar, sowie der Como-Renten-Scheine, 1854er, Triester und Donau-Regulirungs-Lose am selben Tage, der Innsbrucker Lose am 3. Januar etc. etc.

Der 1839er Haupttreffer 1864er Haupttreffer wurde am 1. Septemb. 1871 wurde am 1. Septemb. 1870 bei und auf Spiel-Gesellschaften und Raten-scheine gewonnen.

Wechselstube

Oesterr. Industrial-Bank

vormals Eduard Fürst, Wien, Stephansplatz.

(Nachdruck wird nicht honorirt.) 1-8

5 Millionen

103,400 Mark

kommen in der vom Staate errichteten und garantierten

großen Geldverlosung

zur Entlohnung.

Erste Ziehung am 18. und 19. December.

Diese Lotterie enthält Treffer von event. 250.000 Mark. — ferner: 150.000, 100.000, 75.000, 50.000, 40.000, 30.000, 25.000, 20.000, 15.000, 10.000, 5.000, 3.000, 2.000, 1.000, 500, 200, 100, 50, 25, 10, 5, 2, 1 Mark etc.

Ganze Original-Lose kosten 3 fl. 50 kr. Halbe 1 fl. 75 kr. Viertel 87 1/2 kr.

Anwärter, mit demselben versehenen Anträge, selbst aus den entferntesten Gegenden werden prompt und gewissenhaft angeführt, jeder Theilnehmer erhält das mit Staatswappen versehene Original-Lose — keine Promesse — zugesandt, sowie gleich nach Ziehung amtliche Gewinnaufschlüsse. Gewinnbegleiter können bei jedem Bankhaufe eincaßirt werden. Prospekte werden gratis verlanbt. Man wende sich baldigst direct an:

Louis Wolff,

Bank- und Wechselgeschäft, Hamburg.

Als Zahlung können alle Arten Münzen, Papiergeld, Francoanarten und Wechsel benutzt werden. 3-4

Hermannstädter Marktpreis

(in Spec. Geld.)

am 10. December 1872.

der Verkaufszettel

Nieder-Osterr. Weizen

Weizen 6 53 6 13 5 78

Halbfrucht 5 33 5 7 4 80

Korn 4 20 4 — 3 80

Gerste 1 53 1 40 1 27

Hafser 3 60

Kufuruz 2 40

Erdäpfel 12

Nieder-Osterr. Weizen

Waidmehl 10

Semmelmehl 9

Weißpohlmehl 8

Schwarzpohlmehl 36

Die nieder-Osterr. Weizen

Erbsen 40

Linsen 14

Bohnen 24

Hirse 1 5

Centner Heu gebundenes 1

ungebundenes 1

Stroh, Lager 80

Stroh, Lager 70

Stroh, Lager 8 50

Die n.öst. Kloster harte Holz 18

sch. Pfund Rindfleisch 36

„ „ „ „ 36